

**Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 29.11.2019
zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM)
– Änderung des HVM mit Wirkung zum 01.01.2020 –**

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29.11.2019 folgende Änderungen des HVM beschlossen:

Der HVM in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 14.06.2019 wird in den nachfolgend benannten Regelungen wie folgt modifiziert:

I. **§ 7** Abs. 2d) erhält folgende neue Fassung:

„d) Die Vergütung der Leistungen, die nach Teil B, Ziffer 1.3 der Vorgaben KBV aus dem Grundbetrag „genetisches Labor“ vergütet werden, erfolgt nach der jeweils geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung, es sei denn, dass die mit diesem Punktwert bezahlbare Leistungsmenge das nach Anlage 2 Schritt 1 als eigenständiges Kontingent gebildete Vergütungsvolumen des Grundbetrages „genetisches Labor“ überschreitet. Im letzteren Fall gilt Folgendes:

- (1) Die Leistungsmenge der GOP 01842, 11501, 11502 und 11503 EBM wird abweichend von der regionalen Euro-Gebührenordnung nach dem EBM, multipliziert mit dem sich rechnerisch ergebenden Punktwert vergütet. Dieser Punktwert errechnet sich durch Division des nach Anlage 2 Schritt 1 für diese Leistungen gebildeten eigenständigen Kontingents durch den entsprechenden Leistungsbedarf des aktuellen Abrechnungsquartals. Die Vergütung der Leistungen erfolgt jedoch nicht mit einem Punktwert oberhalb des Wertes der regionalen Euro-Gebührenordnung. Die vorgenannten Regelungen finden Anwendung auch für die Leistungen der GOP 01841 EBM, wenn die Partner der Gesamtverträge den Empfehlungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 448. Sitzung nicht folgen.
- (2) Die Leistungen der GOP 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932 und 32937, 32945 und 32946 EBM werden zu den Preisen der jeweils geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit einer Quote vergütet. Diese Quote errechnet sich durch Division des – um das Honorarvolumen gemäß (1) geminderten – nach Anlage 2 Schritt 1 als eigenständiges Kontingent gebildeten Vergütungsvolumens des Grundbetrages „genetisches Labor“ durch den entsprechenden Leistungsbedarf des aktuellen Abrechnungsquartals nach der jeweils geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt jedoch nicht unterhalb der Mindestquote gemäß Teil A, Ziff. 8, Satz 1 der Vorgaben KBV und nicht oberhalb der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung.
- (3) Die Leistungsmenge der übrigen Leistungen, die nach Teil B, Ziffer 1.3 der Vorgaben KBV aus dem Grundbetrag „genetisches Labor“ vergütet werden, wird abweichend von der regionalen Euro-Gebührenordnung nach dem EBM, multipliziert mit dem sich rechnerisch ergebenden Punktwert vergütet. Dieser Punktwert errechnet sich durch Division des – um die Vergütungsvolumina im Abrechnungsquartal gemäß (1) und (2) geminderten – nach Anlage 2 Schritt 1 als eigenständiges Kontingent gebildeten Vergütungsvolumens des Grundbetrages „genetisches Labor“ durch den entsprechenden Leistungsbedarf dieser übrigen Leistungen des aktuellen Abrechnungsquartals. Die Vergütung der Leistungen erfolgt

jedoch nicht mit einem Punktwert oberhalb des Wertes der regionalen Euro-Gebührenordnung.“

II. **§ 12** erhält folgende neue Fassung

**„§ 12
Inkrafttreten**

Dieser HVM tritt zum 01.01.2020 in Kraft.“

III. In **Anlage 2** wird **Schritt 1** wie folgt neu gefasst:

„Schritt 1 Bestimmung des Vergütungsvolumens für die haus- und fachärztliche Versorgung

Maßgebend für die quartalsweise Ermittlung und Festsetzung der RLV und QZV in den jeweiligen Versorgungsbereichen ist die Festlegung sowie Anpassung des Vergütungsvolumens für die haus- und fachärztliche Versorgung nach Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nach § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (Vorgaben KBV). Die Ermittlung der Vergütungsvolumen erfolgt dabei aus den nach Teil B der Vorgaben KBV zu bildenden Grundbeträgen. Dabei werden allgemeine Grundbeträge gebildet für

- veranlasste laboratoriumsmedizinische Untersuchungen und den Laborwirtschaftlichkeitsbonus (Grundbetrag „Labor“)
 - alle Aufwendungen betreffend Bereitschaftsdienst und Notfall (Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“)
 - den hausärztlichen Versorgungsbereich (hausärztlicher Grundbetrag)
 - den fachärztlichen Versorgungsbereich (fachärztlicher Grundbetrag)
- sowie zwei versorgungsbereichsspezifische Grundbeträge im fachärztlichen Versorgungsbereich für
- die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (Grundbetrag „PFG“)
 - die Leistungen der Humangenetik (Grundbetrag „genetisches Labor“).

Durch die Multiplikation mit der Zahl der Versicherten, die im aktuellen Abrechnungsquartal bei der Bestimmung des Behandlungsbedarfs verwendet wird, und weiteren Anpassungsvorgaben nach Teil B der Vorgaben KBV entstehen die jeweiligen Vergütungsvolumina.

Die Vergütungsvolumina des fachärztlichen und des hausärztlichen Grundbetrages werden um die in Anlage 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ausgewiesenen Fördervolumina – die je Arztgruppe bzw. je Arztgruppe/Leistungsbereich eigenständige Kontingente bilden – gemindert.

Innerhalb des – nach Abzug der zu erwartenden grundbetragspezifischen Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V als eigenständiges Kontingent gebildeten – Vergütungsvolumens des Grundbetrages „genetisches Labor“ wird ein eigenständiges Kontingent für die Leistungen nach den GOP 01842, 11501, 11502 und 11503 EBM gebildet, das mit dem jeweiligen Leistungsbedarf des Vorjahresquartals multipliziert mit dem im Abrechnungsquartal regional vereinbarten Punktwert bewertet wird. In das letztgenannte Kontingent sind die

Leistungen nach der GOP 01841 EBM miteinzubeziehen, wenn die Partner der Gesamtverträge den Empfehlungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 448. Sitzung nicht folgen.“

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 11.12.2019

gez.
Bernd Zimmer
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender